

## **Der Sachverständige (= SV, Stellung, Rechte und Pflichten sowie Idealtypischer Ablauf eines Auftrages)**

### **Inhalt**

- a) Begriff, Stellung und Erscheinungsformen des Sachverständigen
  - aa) Begriff
  - bb) Stellung
  - cc) Erscheinungsformen
    - aaa) öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV
    - bbb) Behörde und deren Mitarbeiter als SV
- b) Pflichten und Rechte des SV (als SV und nach der StPO)  
und unterschiedliche Denkweisen SV und Juristen
  - aa) Pflichten als SV und nach der StPO
  - bb) Rechte des SV
  - cc) unterschiedliche Denkweisen: SV und Richter
- c) Ablauf des gerichtlichen Auftrages
  - aa) Anbahnung/Vertragsschluss
  - bb) Durchführung/Ende

### **a) Begriff, Stellung und Erscheinungsformen des Sachverständigen**

#### **aa) Begriff des Sachverständigen**

Der Sachverständige im rechtlichen Sinne kann wohl definiert werden als eine Person, die auf einem bestimmten Gebiet der Geistes- oder Naturwissenschaften, der Wirtschaft, der Technik oder eines anderen Sachbereiches überdurchschnittliche Kenntnisse oder Erfahrungen hat und diese besondere Sachkunde in Ausübung eines Gewerbes oder eines freien Berufes jedermann persönlich, unparteiisch, unabhängig und objektiv zur Verfügung

stellt. „Der Sachverständige ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein Spezialist, auf einem eng definierten Sachgebiet, das in der Regel den Teilbereich eines Berufes bildet... Der Angehörige eines Berufes wird erst dann zum Sachverständigen, wenn er sich auf einem abgrenzbaren Gebiet seines Berufes besondere Detailkenntnisse verschafft hat.“ (Bayerlein, Seite 6, Rz 7).

Die wichtigsten Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeiten sind demnach:

- weit über dem Durchschnitt liegende Kenntnisse und Fähigkeiten in dem jeweiligen Betätigungsgebiet
- praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, Gutachten in für den Laien verständlicher Form zu erstatten
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie
- ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen (das ergibt sich aus dem Gesetz, s.u. cc) aaa))

(Lit.: Bayerlein, Seite 7, Rz 8; Wellmann Seite 1 Rz 2; Ulrich Seite 1)

Klassische Tätigkeiten des Sachverständigen sind

- Vornahme bloßer Verrichtungen
- Auskunft über Tatsachen zu geben
- Erfahrungswissen/wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln
- einen bestimmten Sachverhalt zu beurteilen

Als Beispiele mögen dienen:

- Identifizierung von Personen oder Spurenverursachern über den Fingerabdruck oder genetischen Fingerabdruck
- Zuordnung von Spuren zu Werkzeugen
- Erläuterung von Abläufen anhand von Spuren
- Ermittlung von Zeitpunkten bestimmter Ereignisse
- Zuordnung von Ereignissen zu Geräten etc.

Man spricht hier von sogenannten „harten“ Sachbeweisen im Gegensatz zu den „weichen“. Damit sind in der Regel „Psycho-Sachverständige“ gemeint. Also Psychologen und Psychiater die sich z.B. mit

- aussagepsychologischer Begutachtung
- Gefährlichkeitsprognosebegutachtung
- Schuldunfähigkeitsbegutachtung

befassen. Deren Aussagen werden oft als weniger verlässlich angesehen. Es handelt sich hierbei um Methoden, die wissenschaftstheoretisch der nicht beweisenden Logik (*una logica non dimostrativa*) zugeordnet werden, also eher der argumentativen, diskursiven Logik. Es geht also weniger um naturwissenschaftliche Experimente.

(Lit.: Carofiglio, *Della gentilezza* Seite 66)

Der SV fungiert also auf seinem Gebiet (s.u. bb)) als ein Gehilfe für die Justiz (hier Polizei, StA, Gericht bzw. Beschuldigten).

(Lit.: hinsichtlich der Listen zu den Tätigkeiten und der Beispiele, s. Brocher Skript Teil 1, Seite 9 f)

## **bb) Stellung des Sachverständigen**

Der Sachverständige wird als Beweismittel in Deutschland in der Strafprozessordnung (StPO) und Zivilprozessordnung (ZPO) erwähnt und rechtlich reguliert. Eine Legaldefinition gibt keine der beiden Verfahrensordnungen. Die anderen Verfahrensordnungen (Sozialgerichtsgesetz, Finanzgerichtsordnung, Verwaltungsgerichtsordnung) verweisen in der Regel auf die ZPO und das Ordnungswidrigkeitengesetz auf die StPO.

Der Bundesgerichtshof hat den Sachverständigen bei Gericht als „Gehilfen des Gerichts“ bzw. „dessen Wahrnehmungsperson“ (in vielen Urteilen zitiert und überall so kommentiert) angesehen. Diese Definition ist jedoch strittig, weil der Sachverständige ein eigenes Beweismittel vor Gericht ist und keinen Vorrang in der Stellung oder im Wert vor anderen Beweismitteln hat (s. das Kapitel 2 a aa, mit Begriffserklärungen Strengbeweis und Beweismittel). Daher wird landläufig der Sachverständige im Sinne der Rechtsordnung als ein Personalbeweismittel angesehen, welches vom Gericht/von der Staatsanwaltschaft/von der Polizei bestellt wird, um typische Sachverständigentätigkeiten vorzunehmen, weil die Auftraggeber selbst keine Sachkunde auf diesem Feld besitzen, daher nennt Ulrich den SV auch plastisch "Geh-Hilfe" (s. dazu Seite 5f seines Buches) des Gerichtes.

Die Stellung des Sachverständigen ist im Strafverfahren die des persönlichen Beweismittels. Das weitere zweite persönliche Beweismittel ist der Zeuge. Daher können sich Abgrenzungsprobleme des gerichtlichen Sachverständigen, die hier nicht behandelt werden, zu anderen Beteiligten ergeben und zwar (nur erwähnt, weil es darüber bei Gericht zu Streit kommen kann hinsichtlich der Rolle, damit der Belehrung und Wertigkeit in der Beweiswürdigung):

- zum Privatgutachter
- zum Zeugen und zum sachverständigen Zeugen
- zum sachkundigen Richter
- zum Augenscheinsgehilfen
- zum Dolmetscher

(Lit.: zur Liste s. Bayerlein Seite 245-250)

Ein Sachverständiger wird vom Gericht ausgewählt und bekommt die Anknüpfungstatsachen für seinen Auftrag mitgeteilt und die Akten übersandt. Er muss dann Befundtatsachen erheben und die Gutachtenfrage(n) beantworten. Im Zuge der Auftragsbearbeitung kann es geschehen, dass der SV Zusatztatsachen erfährt. Das sind Tatsachen, die mit seinem unmittelbaren Auftrag nichts aber mit dem konkreten Strafverfahren sehr wohl etwas zu tun haben. Diese müssen dann vom SV als Zeugen ins Verfahren eingebracht werden, denn er ist Gehilfe des Gerichtes und nicht des Beschuldigten, hat also keine Zeugnisverweigerungsrechte, die er z.B. als Arzt im Verhältnis zum Patienten hätte.

Obwohl der Sachverständige formell nicht vom Zeugen im anglo-amerikanischen Rechtskreis unterschieden wird ("expert witness"), so ist man sich doch darüber im Klaren, dass es auch dort seine Aufgabe ist, die Jury zu überzeugen, also zu einer eigenen Auffassung zu befähigen, statt ihr nur etwas vorzutragen, das es zu glauben oder nicht zu glauben gelte. (Lit: s. Volckart, Seite 140).

### **cc) Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit**

Der Gesetzgeber hat die Zugangsvoraussetzungen zu dem Sachverständigenberuf im Großen und Ganzen nicht geregelt. Für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit ist ein Abschluss einer besonderen Ausbildung nicht zwingend erforderlich. Der Titel Sachverständiger als solcher ist nicht geschützt (nur der Titel öffentlich bestellter SV ist es, s.

§ 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB = Strafgesetzbuch). Es gibt auch keine einheitlichen und staatlich kontrollierten Voraussetzungen für diesen Beruf.

Folgende Erscheinungsformen der Sachverständigentätigkeit gibt es:

- öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige (dazu weiter unten: aaa))
- amtlich anerkannte Sachverständige (für die technische Überwachung)
- angestellte oder freiberufliche Sachverständige in einer SV-Organisation (ist möglich)
- "freie" Sachverständige (= private oder selbsternannte) besitzen keine öffentlich-rechtliche Urkunde über Qualifikation oder Eignung und müssen das UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) beachten
- Behörden und deren Mitarbeiter als Sachverständige (dazu weiter unten: bbb))
- ermächtigte Sachverständige (z.B. durch Berufsgenossenschaften, Bergbehörden)
- Wissenschaftler von Universitäten (wegen besonderer Sachkunde auf einzelnen Forschungsgebieten, sind im öffentlichen Dienst und daher an Recht und Gesetz gebunden)

(Lit.: Bayerlein Seite 8-16, Ulrich Seite 27-60 und zur Liste s. Brocher S. 11-13)

Im Strafverfahren spielen die öffentlich bestellten und vereidigten SV und die Behörden bzw. deren Mitarbeiter als Sachverständige die größte Rolle. Daher wird auf diese beiden Gruppen etwas genauer eingegangen. Gelegentlich spielen natürlich auch (insb. bei Unfällen) die amtlich anerkannten und ermächtigten sowie Wissenschaftler an Hochschulen (dort insbesondere wenn es sich um neue Methoden handelt) eine Rolle.

### **aaa) Öffentlich bestellter und allgemein vereidigter SV**

Dies ist die größte Gruppe der Sachverständigen. Der Gesetzgeber hat den Rahmen der Bestellungsvoraussetzungen in den §§ 36 und 36 a der Gewerbeordnung (GewO) bzw. § 91 Absatz 1 Ziff. 8 Handwerksordnung (HwO) gesetzt. Die Bestellzuständigkeit hat er an die Selbstverwaltungskörperschaften delegiert. Diese Kammern erlassen dann Sachverständigenordnungen (= Satzungen in der Regel nach den Mustersachverständigenordnungen (= MSVO) der Spitzenverbände), die das detailliert

(insbesondere auch die Pflichtenkataloge, die die SV einzuhalten haben) regeln. Das Gesetz schreibt als Rahmen Folgendes vor:

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung
- Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger, nämlich
  - o Unabhängigkeit.
  - o Weisungsfreiheit.
  - o Gewissenhaftigkeit.
  - o Unparteilichkeit.
  - o persönliche Leistungserbringung.
  - o Berufshaftpflichtfortbildung und Erfahrungsaustausch
  - o Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
  - o Pflicht zur Erstellung von Gerichtsgutachten
- Weitere Bestellungsbedingungen des öffentlich bestellten Sachverständigen gemäß § 36a Abs. 2 Satz 2 GewO sind
  - o Kenntnisse des deutschen Rechts
  - o Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

§ 36a GewO regelt zunächst die Zulassung von Sachverständigen aus dem EU-Ausland, die dort bereits SVE sind, gilt aber auch für alle anderen.

Gemäß § 73 StPO sind öffentlich bestellte und allgemein vereidigte Sachverständige mit Vorrang als Sachverständige von den Gerichten zu bestellen. Solche Sachverständige werden in der Regel über die Industrie- und Handelskammer (IHK), Handwerkskammer (HwK), Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft, Ingenieur- und Architektenkammern usw. bestellt. Sie sind auch erkennbar an ihrem runden Stempel auf den Gutachten. Die Listen sind z.B. für die IHK in Berlin über das Internet einsehbar.

Wenn ein Sachverständiger öffentlich bestellt und vereidigt ist, dann hat er in der Regel einen Kurs besucht und wurde qua Verwaltungsakt z.B. von der IHK öffentlich bestellt. Die oben angegebenen Voraussetzungen müssen dann nachgewiesen und testiert worden sein. Es gibt deshalb immer wieder Urteile der Verwaltungsgerichte (insbesondere dann, wenn es sich um die IHK-Ernenennung handelt) über die Nichterteilung bzw. den Widerruf der erteilten öffentliche Bestellung z.B. mangels nachgewiesener besonderer Sachkunde, mangels persönlicher Eignung sowie mangels der eingehaltenen, oben angegebenen Pflichten des Sachverständigen.

(Lit: Brocher Seite 11-15, Ulrich Seite 27-47, Bayerlein Seite 32-86)

### **bbb) Behörden und deren Mitarbeiter als SV**

Gesetzliche Vorschriften sehen oft ein Gutachten einer Behörde vor (sowohl Selbstverwaltungskörperschaften wie z.B. IHK, HwK, Rechtsanwaltskammer (RAK) als auch Ämter wie z.B. Patent- und Markenamt, Gesundheitsämter, Bundesamt für Materialforschung). So sehen z.B. die §§ 83 Absatz 3, 87 Absatz 2 und 92 StPO die Hinzuziehung von Behörden als Sachverständigen vor. § 256 StPO gestattet die Verlesung der Erklärungen bzw. Sachverständigengutachten von Behörden. Immer wieder im Strafprozess auftretende sachverständige Behörden (bzw. deren Mitarbeiter) sind die kriminaltechnischen Abteilungen der Landeskriminalämter bzw. des Bundeskriminalamtes, des Zollkriminalamtes, der Staatsanwaltschaft (Wirtschaftsreferent, umstritten) und der Bundesbank (insb. bei Geldfälschung).

Die Mitarbeiter der Behörden sind entweder Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst. Beide Gruppen sind wegen der für sie geltenden rechtlichen Regelungen dann zur Einhaltung der Kriterien (s. oben gem. GewO) für einen SV, nämlich zur unparteiischen und gerechten Amtsführung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die SV-Tätigkeit außerhalb des Dienstes verrichtet wird. Etwaige Hinderungs-/Befangenheitsgründe müssen diese Mitarbeiter im Verwaltungsverfahren dem Dienstherrn gegenüber von selbst mitteilen. Die Sachkunde muss im Prozess erfragt bzw. vorher überprüft werden. Die Mitarbeiter sind im Rahmen der Begutachtung weisungsfrei.

(Lit.: Bayerlein: Seite 12 f/Brocher Skript Seite 11/Ulrich Seiten 48-54)

### **1. b) Pflichten und Rechte des gerichtlichen Sachverständigen und unterschiedliche Denkweisen SV und Juristen**

Der Vertragsverhältnis des gerichtlichen Sachverständigen ist im Gegensatz zum privaten Auftrag in vielfacher Hinsicht öffentlich-rechtlich/gesetzlich besonders geregelt (s. z.B. JVEG, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz, und die Haftungsprivilegierung des § 839 a BGB).

#### **aa) Pflichten nach der StPO und nach den Regeln des SV-Rechts**

Hier eine Übersicht der Pflichten:

- Pflicht zur Erstattung des Gutachtens (§ 75 StPO)
- Pflicht zur rechtzeitigen Erstattung eines schriftlichen Gerichtsgutachtens (§ 73 Absatz 1 Satz 2 StPO)
- Pflicht zum Erscheinen beim Gerichtstermin (§ 77 StPO)
- Pflicht zur Eidesleistung (§ 79 StPO)
- Pflicht zur Unparteilichkeit (§ 74 StPO, Befangenheit evtl., gilt aber allgemein auch)
- Pflicht zur Kommunikation (ergibt sich aus dem Sinn und Zweck des Auftrages, s. a. § 78 StPO)
- Pflicht zur Herausgabe von Akten, Unterlagen und Beweisgegenständen, ergibt sich aus der Natur der Sache (in der StPO nicht eigens geregelt)
- Pflicht zur Aufbewahrung des Gutachtens für öb SV in der Regel 10 Jahre nach den jeweiligen Satzungen
- Pflicht zur Verschwiegenheit (sofern nicht offenkundig oder in öffentlicher Verhandlung erörtert: mögliche zivilrechtliche Folgen und bei öb SV gilt § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB)

Immer bei SV vorliegen müssende Punkte (s. Brocher Seite 11):

- nachgewiesene und besondere Sachkunde
- persönliche Eignung
- Einhaltung der Pflichten als Sachverständiger, nämlich
  - o Unabhängigkeit.
  - o Weisungsfreiheit.
  - o Gewissenhaftigkeit.
  - o Unparteilichkeit.
  - o persönliche Leistungserbringung.
  - o Berufshaftpflicht, Fortbildung und Erfahrungsaustausch
  - o Mindestanforderungen bei der Erstellung von Gutachten
  - o Kenntnisse des Deutschen Rechts
  - o Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellung

## **bb) Rechte des Sachverständigen**

- Weigerungsrechte (§ 76 Absatz 1 StPO)
- Bezahlung (richtet sich nach dem JVEG= Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz, dort §§ 8-11 und 5-7 und 12)
- weitere Informationen ((§ 80 StPO)
- Urteilsabschrift am Ende der Instanz vom Gericht/der StA (nach Abschluss des Verfahrens) verlangen (§ 475 Absatz 4 StPO), ist unüblich/umstritten, aber möglich.

**cc) unterschiedliche Denkweisen: SV und Richter (Juristen)**

Eine Übersicht hierzu:

<b>Naturwissenschaftler</b>	<b>Richter</b>
empirisch	normbezogen
Erfahrung und Beobachtung verdichten sich zu Lehrsätzen, Naturgesetz = geronnene Erfahrung	Wille des Gesetzgebers, Konfliktlösung, Rechtsnorm = geronnener Interessenausgleich
grundsätzlich wertfrei	wertbezogen
mehr oder weniger wahrscheinlich, wahrscheinlicher, fast sicher	entweder oder; ist auszuschließen, ggf. aber auch ausreichend: überwiegend wahrscheinlich (§ 287 ZPO)

(aus: Bayerlein/Walter Seite 31)

Wie oben beschrieben kann der SV als Geh-Hilfe des Gerichtes angesehen werden. Das Grundproblem ist, dass der Richter den SV auswählen und das Thema bestimmen muss, ohne selbst sachverständig zu sein. Ein weiteres Problem sind die in der Einleitung angerissenen unterschiedlichen Denkweisen, die im vorstehenden Diagramm zusammengefasst sind. Insbesondere der SV sollte dies in seinem Gutachten dies berücksichtigen. Lösbar ist es nur, wenn der SV auch fähig ist, sich einfach, bildhaft und verständlich auszudrücken.

Hier als Beispiel ein Zitat über die Verständlichkeit aus einem Gutachten, das von dem BGH angefordert (es ging um die Anforderungen an aussagepsychologische Gutachten, s. BGH Urteil vom 30.07.1999 zum Aktenzeichen 1 StR 618/98) und vielfach gelobt wurde:

„In Format und Stil ist dieser Text so verfasst, dass er möglichst ohne spezielle Fachkenntnisse nicht nur verstanden, sondern auch kritisch beurteilt werden kann. Wir geben also normative Kriterien wissenschaftlicher Diagnostik nicht nur wieder, sondern versuchen gegebenenfalls, die Herleitung bzw. logische oder erkenntnislogische Verankerung dieser Kriterien wenigstens ansatzweise darzustellen. Zu diesem Zweck geben wir gelegentlich konkrete Beispiele zur Illustration für abstrakte Argumente. Unser Kommunikationsziel ist es sowohl was die Lesbarkeit dieses Textes als auch die vorgeschlagenen Kriterien angeht -den mit der Entscheidung über die Stichhaltigkeit und formale Hinlänglichkeit von Gutachten befassten Richtern nicht nur spezifische Kriterien anzubieten, sondern sie auch in die Lage zu versetzen, deren Berechtigung kritisch zu beurteilen.“ (Fiedler/Schmid, Seite 2 in der pdf-Datei)

Zu sprachlichen Verständnisschwierigkeiten zwischen SV und Gericht: s. Schorsch und Nedopil. Zur Sprache der Juristen s. Wesel Alle Sprachgewalt und Wesel Die Sprache.

### **1. c) Ablauf des gerichtlichen SV-Auftrages**

Jeder Auftrag lässt sich in die Phasen Anbahnung, Vertragsschluss, Durchführung und Beendigung einteilen.

#### **aa) Anbahnung/Vertragsschluss**

Im Strafprozess ist - anders als im Zivilprozess- kein ausdrücklicher Beweisbeschluss nötig. Es genügt ein z.B. Übersenden der Akte durch das Gericht mit einem Begleitschreiben des Vorsitzenden Richters, das allerdings den Beweisgegenstand (wozu der SV sein Gutachten erstatten soll) möglichst genau bezeichnen und ihn (den SV, also das Beweismittel) konkret benennen soll.

Hilfreich dürfte für dieses Unterkapitel eine Checkliste für den Sachverständigen sein, der soeben eine Auftragsanfrage vom Gericht bekommen hat (aus Bayerlein Seite 295 bis 297). Dieser Checkliste nach, sollte sich der Sachverständige, wenn das Gericht ihm die Akte

schickt und in einem Begleitschreiben eine Bestätigung des Sachverständigen über den Eingang des Auftrages verlangt, bevor er diese Bestätigung zurückschickt, Folgendes prüfen:

1. Sind die Akten vollständig? Falls nicht: Gericht sofort darauf hinweisen und um Ergänzung bitten.
2. Fällt der Auftrag in das eigene Sachgebiet? Falls nicht oder nur teilweise: Das Gericht darüber sofort aufklären und um Hinzuziehung eines weiteren Sachverständigen bitten.
3. Gibt es im Verhältnis zu den Verfahrensbeteiligten Gründe für eine Ablehnung.
4. Ist die Beweisfrage klar und konkret?
5. Sind die erforderlichen Unterlagen vorhanden (alle Anknüpfungstatsachen)?
6. Sind weitere Ermittlungen/Beweiserhebungen zur Bearbeitung des Auftrages nötig? Falls ja: sofern die Informationen nicht einfach z. B. via Internet zu beschaffen sind, sondern mit Zeugen und dergleichen gesprochen werden muss, das Gericht informieren und um Durchführung der rechtlichen Voraussetzungen bitten.
7. Kann die vom Gericht gesetzte Frist eingehalten werden? Sind aufwendige technische Versuche nötig?
8. Fragen der Vergütung (Stundensatz oder Pauschalhonorar, je nach Umfang und Aufwand)

Diese Checkliste gibt einem eine Handreichung dafür, was alles im Zuge der Anbahnung eines Sachverständigenauftrages abzuklären ist, um Missverständnisse, die zu Mängeln führen könnten, zu vermeiden.

## **bb) Durchführung und Beendigung**

Der Auftrag (Erstellung eines Gutachtens und Beantwortung der gestellten Fragen) wird in der Regel durch folgende Schritte (die nicht alle gegangen werden müssen) umgesetzt:

Erhebung von Tatsachen durch den SV (Anknüpfungs - und Befundtatsachen)

- Aktenstudium
- Ortsbesichtigung

- Untersuchungen/Exploration
- Experimente und Rekonstruktionen
- Beschaffung und Auswertung von Unterlagen
- Einholung von Auskünften/Gespräch mit Zeugen/Beschuldigten/Dritten
- Tatsachenfeststellung in Räumen Dritter
- Tatsachenfeststellung des Gerichtsgutachters im Ausland

Beurteilung der Tatsachen durch den SV/Beantworten des Auftrages

- Feststellung und Mitteilung von Erfahrungssätzen
- Erstellung des vorläufigen, schriftlichen Gutachtens

Nach Erstellung des Gutachtens

- Rückleitung der Akten
- evtl. Ergänzungstätigkeiten
- Erstattung des Gutachtens
- Abrechnung
- Information über den Ausgang des Verfahrens (evtl. Urteilsabschrift)

(Lit.: Bayerlein Seite 300)

Eine ausführliche Checkliste für die eigene Kontrolle als SV (von der Anbahnung bis zur Versendung des vorläufigen schriftlichen Gutachtens) gibt es in Bayerlein Seite 501-503, nämlich:

### **Checkliste für Sachverständigengutachten**

#### **Anfrage**

- Eingang der Anfrage bestätigen.
- Wer ist Auftraggeber? Gibt es Beteiligte (Parteien)?
- Gerichts-, Behörden-, Privat- oder Schiedsgutachten?

- Skizzierung des vorgesehenen Auftrags!
- Bei Auftragsbereitschaft: nicht vorschnell übernehmen!

### **Fachliche Vorprüfung**

- Fachgebiet einschlägig?
- Spezielle Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich und vorhanden?
- Notwendige Geräte und Einrichtungen verfügbar?
- Ggf. Zusatzgutachter beiziehen?
- Ergebnis: Aufgabe lösbar? Andernfalls Auftrag ablehnen.

### **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit**

- Bei handfesten Bedenken Auftrag ablehnen!
- Bei bloßem Zweifel oder möglichem Anschein mit dem Auftraggeber (ggf. auch Beteiligten) erörtern!
- Bei nachträglichen Anlässen erneut prüfen!

### **Organisatorische Vorklärungen**

- Zusammenarbeit gewährleisten: Wer ist wann und wo ansprechbar? Wer hat als Beteiligter mitzusprechen? etc.
- Voraussichtliche Kosten? Vertretbares Verhältnis zu der Sache und den möglichen Erkenntnissen des Gutachtens?
- Bis wann benötigt der Auftraggeber das Gutachten: Bestimmte Frist? Angemessene Frist? Notieren!
- Honorar- und Vorschussfrage abklären!

### **Endgültige Auftragsübernahme**

- Modalitäten des Auftrags festlegen:
- Inhalt und Umfang des Auftrags eindeutig?
- Methodische Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers unbedenklich?
- Beweisfragen aus fachlicher Sicht klar und widerspruchsfrei?
- Bei Zweifeln beim Auftraggeber rückfragen!
- In problematischen Fällen einen Erörterungstermin/Einweisungstermin anregen!

### **Klärung von Rahmenbedingungen („Anknüpfungstatsachen“)**

- Welche Akten, Unterlagen, Umstände und Gegebenheiten kann/soll/muss der Sachverständige seinen fachlichen Untersuchungen zugrundelegen?
- Inhalte von Gerichtsakten nur mit Zustimmung des Auftraggebers übernehmen: Gefahr, durch Zeugenaussagen und andere Einflüsse die eigentliche Aufgabe des Sachverständigen zu verfehlen.
- Wie, wenn Sachverhalte streitig oder unklar, aber für die Begutachtung von Bedeutung sind?

Prinzipiell hat der Auftraggeber diese Vorfagen zu klären. Der Sachverständige darf solche Fragen nur mit Zustimmung des Auftraggebers selbst ermitteln! Bleiben entscheidende Voraussetzungen unklar, so ist eine Alternativbegutachtung ins Auge zu fassen.

### **Fachliche Untersuchungstätigkeit**

- Oberstes Gebot: Unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch (§§ 5, 8 und 9 MSVO/DIHK)
- Strikte Bindung an den Auftrag und die Respektierung der Dispositions- und Leitungsbefugnis des Auftraggebers!
- Untersuchungen nicht eigenmächtig Mitarbeitern und anderen überlassen!
- Auftraggeber vor Zuziehung eines Zusatzgutachters verständigen!
- Sicherstellen, das richtige Objekt zu untersuchen!
- Bei Ortsterminen und anderen wichtigen Untersuchungen das Anwesenheitsinteresse des Auftraggebers und Beteiligter beachten! Rechtzeitig informieren! Feststellungen möglichst an Ort und Stelle dokumentieren!
- Ein offenes Ohr für sachgerechte Hinweise, aber sachfremde Ansinnen und Weisungen zurückweisen!
- Für erforderliche Mitwirkungen Beteiligter und Dritter hat der Auftraggeber zu sorgen. Der Sachverständige hat gegenüber diesen keine eigenen Rechte.

### **Schlussfolgerungen**

- Oberstes Gebot auch hier: Unabhängige, weisungsfreie, persönliche, gewissenhafte und unparteiische Gutachtertätigkeit!
- Untersuchungsergebnisse sorgfältig auswerten!
- Mit Methodenfragen auseinandersetzen, wenn diese auf das Ergebnis durchschlagen können!
- Erfahrungssätze und Erkenntnisquellen offenlegen, Buchwissen belegen!
- Gewissheitsgrade der eigenen Erkenntnisse selbstkritisch prüfen, sich auf keinen Fall eindeutiger festlegen, als es die objektiv gewonnenen Erkenntnisse erlauben!

### **Abschlusskontrolle**

- Auftrag vollständig erfüllt?
- Kompetenzen nicht überschritten?
- Plausibilität der Ergebnisse geprüft?
- Fachausdrücke übersetzt?
- Sind die eigenen Methoden zuverlässig, in der Fachwelt anerkannt?
- Bloß Wahrscheinliches nie als festgestellt zugrundegelegt?
- Mittelwerte nicht genommen, wo es rechtlich auf Grenzwerte ankommt?
- Theoretische und statistische Werte nicht zugrundegelegt, wo konkrete Realität gefragt

ist?

- Von Parteibehauptungen, Zeugenaussagen und anderen „Entscheidungshilfen“ unbeeinflusst?
- Fehlgeschlagene Aufklärungsbemühungen nicht kaschiert?
- Die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen überschätzt, mit der Aufgabe überfordert?  
Notfalls um die Entpflichtung bitten, wenn der Sachverständige nachträglich erkennen muss, dass er der Aufgabe aus fachlichen, rechtlichen oder persönlichen Gründen nicht (mehr) gewachsen ist.

### **Zusammenfassung und Ergebnis**

- Tragende Gesichtspunkte knapp, präzise, sachlich zusammenfassen!
- Direkte Antworten auf die Beweisfragen!
- Sichere Erkenntnisse klar aussprechen!
- Unsichere Erkenntnisse offenlegen; Gewissheitsgrade (Wahrscheinlichkeitsgrade) wenn möglich quantifizieren und begründen!
- Nur vertreten, was den objektiv gewonnenen Erkenntnissen standhält und der eigenen gewissenhaften Überzeugung entspricht!